

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2026)

zum Thema:

Podiumsdiskussionen an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26885
vom 14. August 2026
über Podiumsdiskussionen an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Podiumsdiskussionen mit Beteiligung von Parteienvertreter*innen sind an Berliner Schulen im Vorfeld der Abgeordnetenhaus-Wahl 2021 durchgeführt worden? (Bitte auflisten für den Zeitraum von 4 Monaten vor dem Wahltermin.)
2. Wie viele Podiumsdiskussionen mit Beteiligung von Parteienvertreter*innen sind an Berliner Schulen im Vorfeld der Abgeordnetenhaus-Wahl 2026 bisher durchgeführt worden? Wie viele Podiumsdiskussionen sind nach Kenntnis des Senats für die Zeit bis zum 20. September aktuell in Planung? (Bitte auflisten für den Zeitraum von 4 Monaten vor dem Wahltermin.?)
3. Wie oft haben welche Parteien bei den unter 1. genannten Podien teilgenommen?
4. Wie oft haben welche Parteien bei den unter 2. genannten Podien teilgenommen?

Zu 1. bis 4.: Der Senat erfasst keine Daten zur Anzahl der Podiumsdiskussionen an Schulen im Vorfeld von Wahlen und der daran teilnehmenden Parteien.

5. Am 21.04.2026 verschickte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ein Schreiben mit dem Titel „Informationsschreiben zu rechtlichen Fragen bei der Organisation von Podiumsdiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien an Schulen“. Inwiefern hat das Schreiben nach Einschätzung der SenBJF für mehr rechtliche Klarheit an den Schulen gesorgt? Welche Rückmeldungen hat die SenBJF aus Schulen in Bezug auf die Praxistauglichkeit des Schreibens erhalten?

Zu 5.: Der Senat geht davon aus, dass das Informationsschreiben die Rechtslage klar beschrieben hat und den Schulen Handlungssicherheit vermittelt hat. Rückmeldungen von Schulen, die sich im Zusammenhang mit diesem Schreiben ergeben haben, werden von der SenBJF nicht zentral erfasst.

6. Trifft es zu, dass „für die Entscheidung über die Durchführung und Ausgestaltung, damit auch auf für die Einladung und zugrundeliegende Auswahlentscheidungen einer unterrichtsbezogenen Podiumsdiskussion im Rahmen des Fachunterrichts“ die jeweilige Lehrkraft verantwortlich ist (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 2 SchulG) und die Entscheidung letztendlich in der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte liegt?

Zu 6.: Ja. Bei einer unterrichtsbezogenen Podiumsdiskussion im Rahmen des Fachunterrichts liegt die Entscheidung über die Durchführung, die konkrete Ausgestaltung und die Einladung bei der jeweils unterrichtenden Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung. Bei schul-, jahrgangs- oder kursübergreifenden beziehungsweise gesamtschulischen Veranstaltungen liegt die Zuständigkeit dagegen grundsätzlich bei der Schulleitung; soweit allgemeine Grundsätze der pädagogischen und fachlichen Gestaltung betroffen sind, sind zudem Grundsatzbeschlüsse der Gesamtkonferenz einzubeziehen.

7. Trifft es zu, dass bei der Einladung von Vertreter*innen politischer Parteien zu Podiumsdiskussionen an Schulen gewisse Vorgaben zu beachten sind und solche Veranstaltungen dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele – u.a. „Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung interkultureller Kompetenz beizutragen und für die Würde aller Menschen einzutreten“ – dienen sollen sowie die Förderung des in §1 des Schulgesetzes formulierten Auftrags der Schule – darunter „die Heranbildung von Persönlichkeiten [...], welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten“ – maßgeblich für Einladungspraxis und Ablauf schulischer Podiumsdiskussionen mit Parteienvertreter*innen sind?

Zu 7.: Ja. Bei der Einladung und Durchführung von Podiumsdiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien sind insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, das Neutralitätsgebot, die pädagogische Zielsetzung der Veranstaltung, der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien sowie Reichweite,

Zuschnitt und Öffentlichkeitsnähe der Veranstaltung zu berücksichtigen. Zudem werden schulische Podiumsdiskussionen als „Bildungsformate mit eigener Zweckbindung in einem geschützten pädagogischen Raum“ verstanden und nicht als Austragungsort des allgemeinen öffentlichen Meinungskampfes. Es sind auch die in § 1 des Schulgesetzes (SchulG) formulierten Ziele, insbesondere Demokratie, Frieden, Freiheit und Menschenwürde sowie die Fähigkeit, der Ideologie des Nationalsozialismus und anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entgegenzutreten, für die Einladungspraxis und die Gestaltung der Diskussion von Bedeutung.

8. Trifft es zu, dass zwar die Anforderungen für die Begründung des Nicht-Einladens einer Partei bzw. ihrer Vertreter*innen steigen, je näher der Charakter der Veranstaltung einer „öffentlichen“ Veranstaltung kommt, dass die Nicht-Einladung einer Partei bzw. ihrer Vertreter*innen aber auch bei einer schul- oder jahrgangsweiten Podiumsdiskussion rechtlich möglich ist?

Zu 8.: Ja. Die Anforderungen an die Begründung einer Nicht-Einladung steigen, je stärker der Charakter der Veranstaltung einer öffentlichen politischen Veranstaltung entspricht. Im schulischen Kontext ist dies dann der Fall, wenn die Veranstaltung über den Rahmen einer Klassen- oder Kursveranstaltung hinausgeht und beispielsweise allen Schülerinnen und Schülern einer Schule oder einer Kursstufe offensteht, beziehungsweise von einer erheblichen Anzahl teils wahlberechtigter Schülerinnen und Schüler besucht und durchgeführt wird. Gleichzeitig besteht auch bei einer schul- oder jahrgangsweiten Podiumsdiskussion keine zwingende Verpflichtung, sämtliche Parteien einzuladen. Schulen müssen nicht stets alle Parteien zu derselben Veranstaltung einladen. Allerdings eröffnet die fehlende Pflicht zur Vollständigkeit keine politisch freie Auswahl. Eine Nicht-Einladung kann auch bei größeren schulischen Veranstaltungen rechtlich zulässig sein, wenn sie auf sachlichen, dokumentierbaren und rechtlich tragfähigen Kriterien beruht. Unzulässig ist dagegen eine pauschale Nichtzulassung einzelner Parteien.

9. Laut dem Schreiben der SenBJF gilt, dass Schulen nicht stets alle Parteien einladen müssen. Trifft es zu, dass eine kriteriengeleitete Auswahlentscheidung, die sich u.a. auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und § 1 des Schulgesetzes bezieht, laut SenBJF explizit vorgesehen ist und begründbare Ausschlüsse von Parteien oder bestimmten Vertreter*innen von Parteien rechtlich abgesichert sind?

Zu 9.: Ja. In Punkt 5 des in Frage 5 erwähnten Informationsschreibens wird ausdrücklich klargestellt, dass Schulen „nicht stets alle Parteien zu derselben Veranstaltung einladen müssen“. Daraus folgt jedoch keine beliebige Auswahlfreiheit. Die Entscheidung muss vielmehr auf „sachlichen, dokumentierbaren und rechtlich tragfähigen Kriterien“ beruhen. Damit sind kriteriengeleitete Auswahlentscheidungen ausdrücklich vorgesehen. Auch der

Ausschluss einzelner Parteien oder bestimmter Parteivertreterinnen und -vertreter kann rechtlich zulässig sein, wenn er sich nachvollziehbar aus diesen Kriterien ergibt.

Nicht zulässig wäre dagegen eine Entscheidung, die allein auf parteipolitischen Wertungen oder persönlichen Präferenzen beruht.

10. Inwiefern müssen Schulen für ihre Auswahlentscheidung eigenständige Nachforschungen anstellen und eigenständige Belege liefern bzw. inwiefern ist es ihnen zuzumuten, dies zu tun, wenn eine Behörde eine Partei bereits als rechtsextremen Verdachtsfall oder gesichert rechtsextrem eingestuft hat?

Zu 10.: Schulen müssen eine bereits bestehende Einstufung des Verfassungsschutzes nicht eigenständig inhaltlich überprüfen oder durch eigene umfangreiche Nachforschungen und Belege bestätigen (Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 16.01.2026 – OVG 3 S 5/26).

Eine behördliche Einstufung als rechtsextremer Verdachtsfall oder als gesichert rechtsextrem darf bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden, ohne dass die Schule die Bewertung selbst noch einmal ermitteln oder beweisen muss.

Die Schule muss allerdings weiterhin eine eigene schulische Auswahlentscheidung treffen und die behördliche Einstufung sachgerecht auf den konkreten pädagogischen Zweck und die Schutzbedürfnisse der jeweiligen Veranstaltung beziehen.

11. Welche Unterstützungs- und Beratungsstrukturen bietet die SenBJF den Schulen an für den Fall, dass bei ihnen Fragen bezüglich der Durchführung von und Einladung zu Podiumsdiskussionen im Vorfeld der Wahlen aufkommen?

Zu 11.: Gemäß dem Auftrag der Berliner Schulaufsicht, Schulen in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen, steht die Schulaufsicht auf für diese Fragen unterstützend zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, z. B. für schulrechtliche Fragen auf ministerieller Ebene des Senats.

Berlin, den 4. September 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie